

Die Auswirkung gesetzlicher Veränderungen in Bau- und Raumordnung auf landwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark

Johann Bischof*

Zusammenfassung

Durch eine weitestgehend erfolgte Liberalisierung des gesamten Agrarhandels sind Tierhaltungsbetriebe permanent gefordert, sich weiter zu entwickeln. Im Zuge dieser Entwicklungsmöglichkeit ist ständig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu achten, da tierische Produkte, wie z. B. Schweinefleisch in einem liberalen Marktumfeld jederzeit vollständig ausgetauscht werden können.

Diese Wettbewerbsfähigkeit kann nur durch vergleichbare Rahmenbedingungen für Tierhaltungsbetriebe erreicht werden. In diesem Zusammenhang sind international geltende Grundsätze für größere Betriebe, wie UVP und IPPC zu nennen. Einseitig national schärfere Bestimmungen, wie die Änderung des Baugesetzes bzw. der Novellierungsvorschlag zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz, verschlechtern dabei die Wettbewerbsfähigkeit der Tierhaltungsbetriebe, was einen Verlust von Arbeitsplätzen und eine Gefährdung des Produktionsstandorts Österreich und der Steiermark bedeutet.

In diesem Zusammenhang ist aber auch klarzustellen, dass auch die Landwirtschaft und im speziellen die Tierhaltung der Problemstellung Immissionsvermeidung künftig eine verstärkte Bedeutung beimessen muss.

Dabei ist wichtig, dass von den Anrainern aber auch Tierhaltungsbetrieben mögliche Lösungen von nicht möglichen unterschieden werden. Nur wenn es gelingt, die Diskussion auf eine fachliche Basis zu bringen, werden jene Lösungsansätze entstehen können, die zur künftigen Konfliktvermeidung und Betriebsentwicklung im Interesse der Tierhalter und Anrainer notwendig sind.

Summary

The widely finished liberalisation of the markets for agricultural products forces the milk and meat producers to adapt to changing conditions. The farmers have to look very closely to the competitiveness of their farming business when adapting their farms as products from animals like pork are completely replaceable.

The competitiveness can only be achieved by corresponding guidelines and regulations for farms with animals. In this context we can look at international regulations for bigger farms like UVP and IPPC.

One-sided stronger national regulations (or by federal provinces) like the regulations for buildings (Baugesetz) or the request for a stronger Styrian Law for Land Development (Raumordnungsgesetz) weaken the competitiveness of farming.

This will lead to a loss of jobs in agriculture and will endanger the agricultural production in Austria and Styria.

In this context we have to make clear that agriculture and especially the animal keeping farms will have to focus on the problem of reducing pollutants.

It is important that the neighbours of animal farms but also the farmers will be able to realize the things that are possible and the things being impossible.

There is only the chance to get to a factually correct base in the discussion. This will bring us to solutions which will prevent us from conflicts and will lead us to a development in farming that will meet the farmers and the neighbours.

1. Steiermärkisches Baugesetz

Das Steiermärkische Baugesetz wurde im Landesgesetzblatt für Steiermark Nr. 88/2008 vom 10. Juni 2008 geändert und am 29. August 2008 kundgemacht.

Die wesentlichen inhaltlichen Bestimmungen der durchgeführten Novellierung zum Steiermärkischen Baugesetz stellen sich wie folgt dar:

§ 4 Z. 30 a: **Geruchszahl (G)**: Zahl zur Abschätzung der Geruchsemissionen von Betrieben mit Nutztierhaltung. Sie ist das Produkt aus der Tierzahl, einem tierspezifischen Faktor und einem landtechnischen Faktor und wird nach den Regeln der Technik (z. B. nach der vorläufigen Richtlinie

zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen – VRL) ermittelt; die Landesregierung kann durch Verordnung detaillierte Vorgaben zur Ermittlung der Geruchszahl und der Schutzbereiche erlassen und hat dabei insbesondere eine Summierungsregel für im Naheverhältnis zueinander stehende Stallungen zu beinhalten, einen Filterfaktor in die Geruchszahlberechnung aufzunehmen und den Raumordnungsfaktor immer auf 1 zu setzen

§ 4, Z. 40 a: **Lästlinge**: kleine wirbellose Tiere, zumeist Insekten, die sich gerne in der näheren Umgebung des Menschen aufhalten; dabei handelt es sich um Arten, die primär keine deutliche Schadwirkung haben; wird jedoch durch günstige Lebensbedingungen ihre Vermehrung besonders

¹ Landwirtschaftskammer Steiermark, Hamerlinggasse 3, A-8011 GRAZ

* Ansprechpartner: Tierzuchtndirektor Dipl.Ing. Johann Bischof, e-mail: johann.bischof@lk-stmk.at

begünstigt, treten sie in übermäßiger Anzahl auf und werden damit als zunehmend störend empfunden; bei massenhaftem Auftreten führen sie zu Belästigungen, in vielerlei Hinsicht können sie mitunter auch zu Schädlingen werden; zu ihnen zählen u. a. Ameisen, Silberfischchen, Kellerasseln, Ohrwürmer, Fliegen (z. B. Fruchtfliegen, Kleine Stubenfliege etc.), Wespen, Hornissen, Milben.

§ 29 (6): Werden die Interessen gemäß § 114 Abs. 2 durch eine aufrechte baubehördliche Bewilligung im Rahmen der Landwirtschaft nicht mehr ausreichend geschützt, hat die Behörde - insbesondere auf Antrag eines Nachbarn - in begründeten Fällen andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben. Bezogen auf landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ist diese Bestimmung erst ab einer Größe der Geruchszahl $G = 20$ anzuwenden. Die Verfahrenskosten hat die Gemeinde zu tragen.

Interessensabwägung Behörde

§ 29 (7): Die Behörde kann für die Erfüllung bzw. Einhaltung von zusätzlichen Auflagen gemäß Abs. 6 eine Frist von höchstens 5 Jahren einräumen, wenn diese Pflichten dem Betriebsinhaber erst nach einem oder mehreren Jahren wirtschaftlich zumutbar sind und der Schutzzweck eine solche Fristsetzung erlaubt

§ 29 (8): Von einer Änderung bzw. Ergänzung der ursprünglichen Auflagen gemäß Abs. 6 ist jedoch abzusehen, wenn der finanzielle Aufwand im Vergleich zum angestrebten Nutzen unverhältnismäßig hoch ist. Hierbei sind insbesondere die Art, die Menge und das Gefährdungspotential der von der Anlage ausgehenden Emissionen, die von ihr verursachten Immissionen, die Nutzungsdauer und die technische Ausrüstung der Anlage zu berücksichtigen.

§ 114 (2): Landwirtschaftliche Betriebsanlagen sind so zu planen und auszuführen, dass

1. das Leben oder die Gesundheit der Nachbarinnen/Nachbarn nicht gefährdet wird,
2. Nachbarinnen/Nachbarn oder öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime oder Kirchen durch Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung, Gestank oder Lästlinge nicht unzumutbar oder das ortsübliche Ausmaß übersteigend belästigt werden und
3. keine nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Böden sowie der Gewässer herbeigeführt werden, sofern diese nicht unter die Regelungen des Wasserschutzgesetzes fallen.

Stand der Technik

§ 114 (3): Eine landwirtschaftliche Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinn des Abs. 2 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinn des Abs. 2 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen

für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auffassung der Anlage zu umfassen. Die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

§ 114 (4): Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinn des Abs. 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen auswirken.

Stand der Technik – Filteranlagen

Im Zuge der Novellierung zum Steiermärkischen Baugesetz wurde in der öffentlichen Meinungsbildung immer wieder die Forderung nach dem Einbau von Filteranlagen für Tierhaltungsbetriebe als „Stand der Technik“ kommuniziert. Auch die Definition des Begriffes „Stand der Technik“ selbst ist nicht eindeutig geklärt, da laut Auskunft LFZ Raumberg-Gumpenstein zur technischen auch die ökonomische Machbarkeit gehört, was bisher seitens der zuständigen Fachabteilungen des Landes weder bestätigt noch dementiert wurde.

2. Novellierungsvorschlag zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz

Im vorliegenden Novellierungsvorschlag zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz, lt. Entwurf vom 31.03.2008 der zuständigen Dienststelle des Landes FA 13B sind aus der Sicht der Tierhaltung unter anderem folgende Novellierungsinhalte als besonders kritisch einzustufen:

1) Mögliche Festlegungen im ÖEK (Örtliches Entwicklungskonzept) die Tierhaltung betreffend

Entsprechend des § 23 (7) des Entwurfes können im örtlichen Entwicklungskonzept unter Berücksichtigung der Entwicklungsbedürfnisse rechtmäßig bestehender Betriebe für Tierhaltungsbetriebe insbesondere festgelegt werden:

1. Flächen, für die auf Grund ihrer Entfernung zu Siedlungs- oder Freiraumentwicklungsbereichen keine Geruchsschwellenabstände im Flächenwidmungsplan auszuweisen sind.
2. Flächen, die für Tierhaltungsbetriebe ab einer Größe der Geruchszahl $G = 20$ einschließlich ihrer Geruchsschwellenabstände reserviert sind.
3. Flächen, in denen Tierhaltungsbetriebe ab einer Größe der Geruchszahl $G = 20$ einschließlich ihrer Geruchsschwellenabstände ausgeschlossen sind.
4. Die äußersten Grenzen von Geruchsschwellenabständen.

Mit diesen geplanten Festlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept könnten zwar künftig Freiräume für die Ansiedlung von Tierhaltungsbetrieben im Zuge der Raumplanung geschaffen werden, die damit zusammenhängenden Nachteile überwiegen allerdings bei Weitem.

Als Nachteile in diesem Zusammenhang können genannt werden:

- Werden im örtlichen Entwicklungskonzept Flächen für Tierhaltungsbetriebe ab einer Größe $G = 20$ reserviert, sind diese Flächen von entsprechenden Bauwerbern und der Gemeinde als Baubehörde erster Instanz auch entsprechend zu nutzen. Dies bedeutet, dass bei vorhandenen reservierten Flächen für Tierhaltungsbetriebe eine künftige Bebauung ausschließlich auf diesen zu erfolgen hätte. Sie wäre auch gegenüber einer Bebauung im Freiland als höherrangig einzustufen. Als Konsequenz daraus müssten Bauwerber diese für Tierhaltung vorbehaltlich reservierten Flächen käuflich erwerben und zudem eine Anreise zur Arbeitserledigung je nach Entfernung der Vorbehaltsfläche zum Heimbetrieb in Kauf nehmen.
- Konzentrationen von Tierhaltungsbetrieben auf solchen Vorbehaltsflächen sind auch aus seuchenhygienischer Hinsicht äußerst problematisch einzustufen bzw. abzulehnen.

Als Forderung seitens der Landwirtschaftskammer Steiermark sind die Bestimmungen im örtlichen Entwicklungskonzept lediglich auf jene Flächen, für die auf Grund ihrer Entfernung zu Siedlungs- und Freiraumentwicklungsbereichen keine Geruchsschwellenabstände im Flächenwidmungsplan auszuweisen sind bzw. nur jene Flächen, in denen Tierhaltungsbetriebe ab einer Größe $G = 20$ einschließlich ihrer Geruchsschwellenabstände ausgeschlossen sind, einzuschränken.

2) Ausweisung der Geruchsschwellenabstände und Belästigungsbereiche im Flächenwidmungsplan

Für Tierhaltungsbetriebe sind entsprechend des § 27 im vorliegenden Entwurf im Flächenwidmungsplan und nach Maßgabe des örtlichen Entwicklungskonzeptes rund um Tierhaltungsbetriebe ab einer Größe $G = 10$ der Geruchsschwellenabstand und der Belästigungsbereich auszuweisen. Der Belästigungsbereich erstreckt sich bis zum halben Geruchsschwellenabstand.

Zu dieser Formulierung ist festzuhalten, dass damit im Zuge der künftigen Erstellung der Flächenwidmungspläne ein immenser Ermittlungsbedarf zur Errechnung der Geruchsschwellenabstände und der entsprechenden Belästigungsbereiche notwendig ist. Dadurch entstehen jedenfalls enorme zusätzliche Kosten für die Gemeinden.

3) Sondernutzung Tierhaltung

Im § 27 (2) des eingangs zitierten Novellierungsentwurfes ist festgelegt, dass intensive Tierhaltungsbetriebe (Geruchszahl $G > 50$) nur im Rahmen einer festgelegten Sondernutzung zulässig sind. Dazu ist in § 27 (4) auch eine Summierungsregel angeführt, unter welcher mehrere bauliche Anlagen als solcher Tierhaltungsbetrieb gelten, wenn sie in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine bauliche und/oder betriebsorganisatorische Einheit bilden und die Summe der Geruchszahlen mehr als $G = 50$ ergibt.

Laut dem vorliegenden Vorschlag hat die Erhebung der Tierbestände durch die Baubehörde auf Basis des bewilligten bzw. des als bewilligt anzusehenden Bestandes zu erfolgen.

Sind danach keine Zahlen ermittelbar, ist von der nach der Stallgröße max. möglichen Anzahl pro Tierart auszugehen. Die Ermittlung der Geruchszahl und des Geruchsschwellenabstandes hat nach den Regeln der Technik bzw. nach der vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen zu erfolgen.

Der ausgewiesene Schutzbereich entfaltet lt. § 27 (5) folgende Rechtswirkungen:

1. Im Belästigungsbereich dürfen, wenn eine unzumutbare Belästigung festgestellt wurde, Wohnnutzungen bau-rechtlich nicht bewilligt werden.
2. Innerhalb des Geruchsschwellenabstandes dürfen eine Reihe von Baugebieten, z. B. reine bzw. allgemeine Wohngebiete nicht neu ausgewiesen werden.

Eine Erweiterung und/oder Änderung des Tierbestandes ist bei Betrieben ab einer Größe der Geruchszahl $G = 20$ nur zulässig, wenn

- a) die Ausdehnung des Belästigungsbereiches keine unzumutbare Belästigung bei Grundflächen mit Gebäuden für Wohnnutzungen in der Nachbarschaft hervorruft,
- b) die Ausdehnung der Geruchsschwellenabstandes keine eigens angeführten Baugebiete, wie z. B. reine Wohngebiete betrifft, oder
- c) sich durch Sanierung von bestehenden Stallgebäuden, durch Einbau zusätzlicher Maßnahmen zur Luftreinhaltung oder durch Änderungen des Tierbestandes usw. die Geruchszahl G nicht erhöht.

Seitens der Landwirtschaftskammer Steiermark wurde in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, anstelle einer genauen Ermittlung der Schutz- und Belästigungsbereiche an der bisherigen Praxis des Einzeichnens von Geruchskreisen, lediglich als „Hinweis- und Warnfunktion“ ohne weitere unmittelbare Rechtswirkungen festzuhalten.

Abschließend ist zum Novellierungsvorschlag zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz lt. Entwurf vom 31.03.2008 festzuhalten, dass die politischen Verhandlungen zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels noch nicht abgeschlossen sind und inhaltliche Änderungen in allen angeführten Punkten möglich sind.

3. Auswirkungen bereits durchgeführter und möglicher gesetzlicher Veränderungen im Bau- und Raumordnungsrecht auf landwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark

- Die Tierhaltung in der Steiermark ist auf Grund des wirtschaftlichen Umfeldes in Europa, aber auch weltweit einem ständigen Entwicklungsprozess in Richtung Vergrößerung und Konzentration der Tierbestände unterworfen.
- Neben der wirtschaftlichen Konkurrenzfähigkeit der Betriebe, welche in Form vergleichbarer Preise für Lebensmittel, wie z. B. Fleisch seitens der Konsumenten eingefordert wird, müssen auch vergleichbare Rahmenbedingungen für die Produzenten gelten (UVP, IPPC usw.).
- Allzu oft wird eine Vergrößerung der Tierbestände automatisch mit Massentierhaltung und damit zusam-

menhängenden schlechten Tierhaltungsbedingungen verknüpft. In diesem Zusammenhang gibt es allerdings keinen wissenschaftlichen Begriff, welcher eine bzw. die Größe, ab welcher eine Massentierhaltung beginnt, konkret beschreibt.

- Ein Größenvergleich der Tierhaltungsbetriebe kann sich nie auf die Steiermark und auch nicht auf Österreich beziehen, sondern muss alle Mitbewerber am gemeinsamen europäischen - bzw. Weltmarkt mit berücksichtigen.
- Es kann auch, wie oft gefordert, keine Grenze genannt werden, ab welcher die bäuerliche Landwirtschaft aufhört und eine industrielle beginnt. Die Größe der Betriebe wird dabei gegenwärtig wie künftig von der Möglichkeit der Einkommenserzielung und von arbeitswirtschaftlichen Gesichtspunkten abhängen.
- Generell stellen Immissionen aus der Landwirtschaft, unabhängig von der Größe der Betriebe, ein zunehmendes Konfliktpotential dar.
- Durch die durchgeführte Änderung zum Steiermärkischen Baugesetz und der Einführung des noch immer nicht definierten Begriffes Stand der Technik ist einerseits eine massive Verunsicherung im Bereich der Tierhaltungsbetriebe, andererseits eine Erwartungshaltung in der Ländlichen Bevölkerung nach der Möglichkeit eine beinahe geruchlosen Landwirtschaft entstanden.
- Durch die Verunsicherung der Betriebe, verstärkt durch ein ungünstiges wirtschaftliches Umfeld im Bereich der Veredelungsbetriebe, wurde im Jahr 2008 beinahe eine

Einstellung der Bautätigkeit und damit ein Stillstand der Betriebsentwicklung der Betriebe verzeichnet.

- Mit den vorgestellten Bestimmungen im vorliegenden Novellierungsvorschlag zum Steiermärkischen Raumordnungsgesetz wird die Situation für Tierhaltungsbetriebe nochmals verschärft.
- Speziell durch die geforderte Ausweisung einer Sondernutzung im Freiland für Tierhaltungsbetriebe ab einer Geruchszahl $G = 50$ würde die Entwicklungsmöglichkeit selbst im Freiland für Tierhaltungsbetriebe massiv eingeschränkt werden.
- Die Landwirtschaft, aber auch die Verwaltung ist aufgefordert diesen Konflikten, z. B. durch eine vernünftige Raumplanung, kostengünstige Maßnahmen zur Reduktion von Immissionen (z. B. durch Futterzusätze) aber auch durch einen offenen Dialog mit den Betroffenen zu begegnen.
- Es ist eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der zuständigen Abteilungen des Landes Steiermark, des LFZ Raumberg-Gumpenstein, des Joanneum Research und der Landwirtschaftskammer Steiermark einzusetzen, welche sich intensiv mit dem Thema der Immissionsvermeidung und der damit im Zusammenhang stehenden möglichen Maßnahmen auseinandersetzt. Ein wesentlicher Bereich dieser Arbeitsgruppe ist es, den Stand der Technik zu definieren, um diese Frage nicht durch langwierige gutachtliche Feststellungen bzw. Verwaltungsverfahren im Zuge konkreter Bauverhandlungen klären zu lassen.